



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Dritter Abschnitt. Schulden (Art. 296)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

oder assoziierten Mächte getragen, noch durch die Mächte, Staaten, Regierungen oder öffentlichen Behörden, welche dieser Artikel von ihren Verpflichtungen entbindet.

Artikel 294.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verpflichtet sich Deutschland ohne weiteres, den alliierten und assoziierten Mächten ebenso wie ihren Staatsangehörigen die Rechte und Vorteile jeglicher Art zuzubilligen, welche es seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages durch Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen nichtkriegführenden Staaten oder deren Staatsangehörigen bewilligt hat, solange diese Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Artikel 295.

Diejenigen unter den Hohen vertragschließenden Mächten, die das Haager Opium-Abkommen vom 23. Januar 1912 noch nicht unterzeichnet oder, wenn auch unterzeichnet, noch nicht ratifiziert haben, sind bereit, dies Abkommen in Kraft treten zu lassen und zu diesem Zweck die notwendigen Gesetze sobald als möglich zu erlassen, spätestens binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die Hohen vertragschließenden Parteien kommen außerdem überein, daß für diejenigen unter ihnen, die das besagte Abkommen noch nicht ratifiziert haben, die Ratifizierung des gegenwärtigen Vertrages in jeder Beziehung dieser Ratifizierung und der Zeichnung des Spezialprotokolls gleichkommt, das im Haag auf Grund der Beschlüsse der dritten Opium-Konferenz vom Jahre 1914 zur Inkraftsetzung des genannten Abkommens aufgesetzt wurde.

Die Regierung der Französischen Republik wird der Regierung der Niederlande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikation dieses Vertrages übermitteln und die Regierung der Niederlande einladen, diese Urkunde als Ratifikationsniederlegung des Abkommens vom 23. Januar 1912 und als Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1914 anzunehmen und zu bewahren.

Dritter Abschnitt. Schulden.

Artikel 296.

Jede der Hohen vertragschließenden Parteien wird in einer Frist von drei Monaten, von der weiter unten beim Buchstaben e vorgesehenen Notifikation an gerechnet, Prüfungs- und Ausgleichsämter einrichten, und diese werden die folgenden Gruppen von Zahlungsverpflichtungen regeln:

1. Die Schulden, die vor dem Kriege fällig waren und von Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldet wurden, die

im Gebiete dieser Macht wohnen, an Angehörige einer gegnerischen Macht, die im Gebiete dieser Macht wohnen.

2. Die Schulden, die während des Krieges fällig geworden sind und Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldet werden, die im Gebiet dieser Macht wohnen und mit Angehörigen einer gegnerischen Macht, die im Gebiete dieser Macht wohnen, Geschäfte oder Kontrakte abgeschlossen haben, deren gesamte oder teilweise Ausführung infolge der Kriegserklärung aufgehoben worden sind.

3. Die vor und während des Krieges fällig gewordenen und einem Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldeten Zinsen aus Wertpapieren, die von einer feindlichen Macht ausgegeben worden sind, vorausgesetzt, daß die Zahlung dieser Zinsen an die Angehörigen dieser Macht oder an Neutrale während des Krieges nicht aufgehoben worden war.

4. Die Kapitalien, die vor und während des Krieges zurückzahlen waren, soweit sie an Angehörige einer der vertragschließenden Mächte zahlbar waren und soweit es sich um Werte handelt, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben waren, vorausgesetzt, daß die Zahlung dieser Kapitalien an die Angehörigen dieser Macht oder an Neutrale während des Krieges nicht aufgehoben worden war. Die Erträgnisse der Liquidation von feindlichen Gütern, Rechten oder Interessen, die in Abschnitt IV und seiner Anlage bezeichnet sind, werden von den Prüfungs- und Ausgleichsämtern in der Währung und zu dem Kurse in Anrechnung gebracht, der beim untenstehenden Buchstaben d vorgesehen ist, und von ihnen unter Bedingungen angewiesen, die in den genannten Abschnitten und ihren Anlagen vorgesehen sind.

Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Bestimmungen werden nach den folgenden Grundsätzen und entsprechend der Anlage zu diesem Abschnitt ausgeführt.

- a) Jeder der Hohen vertragschließenden Parteien sind vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab alle Zahlungen und Zahlungsannahmen und überhaupt jeder auf die Regelung der genannten Schulden bezügliche Verkehr zwischen den beteiligten Parteien verboten, außer durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter.
- b) Jede der Hohen vertragschließenden Parteien ist demgemäß verantwortlich für die Bezahlung der genannten Schulden ihrer Staatsangehörigen, mit Ausnahme des Falles, daß der Schuldner sich vor dem Kriege in Konkurs, Vermögensverfall oder im Zustand erklärter Zahlungsunfähigkeit befunden hat, oder wenn die Schuldnerin eine Gesellschaft war, deren Geschäfte während des Krieges gemäß der Ausnahmegesetzgebung des

Krieges liquidiert worden sind. Dessenungeachtet werden die Schulden der Einwohner der vom Feinde vor dem Waffenstillstand eroberten oder besetzten Gebiete von den Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, nicht garantiert.

- c) Die den Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte von den Angehörigen einer gegnerischen Macht geschuldeten Summen werden auf das Schuldkonto des Prüfungs- und Ausgleichsamts des Landes des Schuldners gebucht und dem Gläubiger durch das Amt des Landes dieses letzteren ausbezahlt.
- d) Die Schulden werden bezahlt oder gutgeschrieben in der Währung der betreffenden alliierten und assoziierten Macht (einschließlich der Kolonien und Protektorate der alliierten Mächte, der britischen Dominien und Indiens). Wenn die Schulden in einer anderen Währung bezahlt werden müssen, so geschieht dies in der Währung der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht (Kolonie, Protektorat, britische Dominien oder Indien). Die Umrechnung findet nach dem vor dem Kriege geltenden Wechselkurs statt. Für die Anwendung dieser Vorschrift wird der vor dem Kriege geltende Wechselkurs als gleich angenommen mit dem mittleren telegraphischen Überweisungskurse der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Deutschland vorausging.

Bestimmt ein Vertrag ausdrücklich einen bestimmten Wechselkurs für die Umrechnung des Geldes, in dem die Verpflichtung ausgedrückt ist, in die Währung der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht, so ist die obige Bestimmung bezüglich des Umrechnungskurses nicht anwendbar.

Bezüglich der neu geschaffenen Mächte werden die Währung und die Wechselkurse, die für die zu zahlenden oder gutzuschreibenden Schulden anzuwenden sind, von der in Teil VIII vorgesehenen Wiedergutmachungskommission festgesetzt.

- e) Die Vorschriften des vorliegenden Artikels und der beigefügten Anlage sind nicht anwendbar zwischen Deutschland einerseits und irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte, ihren Kolonien und Protektoraten oder irgendeinem der britischen Dominien oder Indiens andererseits, es sei denn, daß in einer Frist von einem Monat nach der Ratifikation dieses Vertrages durch die in Frage stehende Macht oder der Ratifikation auf Rechnung dieser Dominien oder Indiens ab keine

entsprechende Notifikation an Deutschland seitens der Regierungen dieser alliierten und assoziierten Mächte oder britischer Dominien oder Indiens, je nach dem Falle, erfolgt ist;

- f) Die alliierten und assoziierten Mächte, die den vorliegenden Artikel und die folgende Anlage angenommen haben, können untereinander die Anwendung dieser Bestimmungen auf ihre Staatsangehörigen, die auf ihrem Gebiete ansässig sind, vereinbaren, soweit es sich um die Beziehung dieser Staatsangehörigen zu deutschen Reichsangehörigen handelt. In diesem Falle werden die Zahlungen, die in Anwendung der vorliegenden Bestimmung gemacht werden, zwischen den beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsamtern der alliierten und assoziierten Mächte geregelt.

Anlage.

§ 1.

Jede der Hohen vertragschließenden Parteien richtet binnen dreier Monate von der in Artikel 296 Absatz e vorgesehenen Notifikation ab ein Prüfungs- und Ausgleichsamt für die Zahlung und Einziehung der feindlichen Schulden ein. Es können örtliche Ämter für einen Teil der Gebiete der Hohen vertragschließenden Parteien geschaffen werden. Diese Ämter verfahren in diesen Gebieten wie die Zentralämter, doch hat jeder Verkehr mit den in den feindlichen Ländern errichteten Ämtern durch Vermittlung des Zentralamtes stattzufinden.

§ 2.

In der vorliegenden Anlage werden als „feindliche Schulden“ die Zahlungsverpflichtungen bezeichnet, die im ersten Absatz des Artikels 296 bezeichnet sind, als „feindliche Schuldner“ die Personen, die diese Summen schulden, als „feindliche Gläubiger“ die Personen, denen sie geschuldet werden, als „Gläubigeramt“ das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Gläubigers und als „Schuldneramt“ das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Schuldners.

§ 3.

Die Hohen vertragschließenden Parteien werden die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Absatz a des Artikels 296 mit den Strafen ahnden, die gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für den Handel mit dem Feinde vorgesehen sind. Ebenso unterlagen sie auf ihrem Gebiet jedes Rechtsverfahren, das sich auf die Zahlung der feindlichen Schulden bezieht, außer in den Fällen, die in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 4.

Die in Absatz b des Artikels 296 vorgesehene Bürgschaft von Seiten der Regierung tritt ein, wenn die Deckung aus irgendeiner Ursache nicht

bewirkt werden kann, außer in dem Falle, wo nach der Gesetzgebung des Landes des Schuldners die Schuld in dem Augenblick der Kriegserklärung verjährt war, oder wenn sich in diesem Augenblick der Schuldner in Konkurs, in Vermögensverfall oder im Zustand erklärter Zahlungsunfähigkeit befunden hat, oder wenn die Schuldnerin eine Gesellschaft war, deren Geschäfte infolge der Ausnahmegesetzgebung der Kriegszeit liquidiert worden sind. In diesem Falle wird das in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehene Verfahren auf die Zahlung der Verteilungssumme angewandt.

Die Ausdrücke „in Konkurs“, „in Vermögensverfall“ sind im Sinne der Gesetzgebungen angewandt, die diese Rechtslage vorsehen.

Der Ausdruck „im Zustande erklärter Zahlungsunfähigkeit“ entspricht der Bezeichnung des englischen Rechts.

§ 5.

Die Gläubiger melden dem Gläubigeramt binnen 6 Monaten nach seiner Errichtung die Schulden an, die ihnen geschuldet werden, und liefern diesem Amt alle Urkunden und Auskünfte, die von ihnen erfordert werden.

Die Hohen vertragschließenden Parteien werden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um heimliche Verständigungen zwischen feindlichen Gläubigern und Schuldnern zu verfolgen und zu bestrafen. Die Ämter teilen sich alle Angaben und Auskünfte mit, die zur Aufdeckung und Bestrafung solcher heimlichen Verständigungen führen können.

Die Hohen vertragschließenden Parteien erleichtern auf Kosten der Parteien und durch Vermittlung der Ämter soweit als möglich den Post- und Telegraphenverkehr zwischen den Schuldnern und Gläubigern, die zu einer Einigung über die Höhe ihrer Schulden zu kommen wünschen.

Das Gläubigeramt teilt dem Schuldneramt alle Schulden mit, die bei ihm angemeldet sind. Das Schuldneramt teilt dem Gläubigeramt zu gegebener Zeit mit, welche Schulden anerkannt und welche bestritten sind. Im letzteren Falle hat das Schuldneramt die Gründe für die Nichtanerkennung der Schuld anzugeben.

§ 6.

Wird eine Schuld ganz oder teilweise anerkannt, so schreibt das Schuldneramt den Betrag der anerkannten Schuld dem Gläubigeramt gut und teilt ihm zugleich dieses Guthaben mit.

§ 7.

Die Schuld wird als völlig anerkannt betrachtet und der Betrag sofort dem Gläubigeramt gutgeschrieben, sofern das Schuldneramt nicht

innen 3 Monaten nach Empfang der ihm gemachten Mitteilung die Nichtanerkennung der Schuld mitteilt (es sei denn, daß das Gläubigeramt die Verlängerung dieser Frist gutheißt).

§ 8.

Falls die Schuld im ganzen oder teilweise nicht anerkannt wird, prüfen beide Ämter die Angelegenheit gemeinsam und versuchen, die Parteien zur Einigung zu bringen.

§ 9.

Das Gläubigeramt zahlt an die einzelnen Gläubiger die Summen, die ihm gutgeschrieben sind, und benutzt zu diesem Zweck die Mittel, die ihm von der Regierung seines Landes zur Verfügung gestellt sind. Es richtet sich nach den Bedingungen, die von dieser Regierung festgesetzt sind, und behält namentlich alle Beträge zurück, die für Risiko, Kosten oder Kommissionsgebühren notwendig erscheinen.

§ 10.

Jede Person, die Zahlung einer feindlichen Schuld gefordert hat, deren Höhe ganz oder zum Teil nicht anerkannt ist, bezahlt dem Amt als Geldstrafe 5 Prozent der nichtanerkannten Schuldsomme. Dergleichen muß jede Person, die ungerechtfertigt die Anerkennung einer von ihr geforderten Schuld oder eines Teils derselben verweigert hat, als Geldstrafe 5 Prozent von dem Betrag zahlen, hinsichtlich dessen die Weigerung nicht als gerechtfertigt anerkannt worden ist. Diese Zinsen werden geschuldet von dem Tage des Ablaufes der im § 7 vorgesehenen Frist bis zu dem Tage, wo der Anspruch als ungerechtfertigt anerkannt oder die Schuld bezahlt ist.

Die obengenannten Geldstrafen werden von den zuständigen Ämtern beigetrieben. Sie sind verantwortlich in dem Falle, wo die Gelder nicht beigetrieben werden können.

Die Strafen werden dem Amt der Gegenseite gutgeschrieben, das sie als Beihilfen zu den Kosten der Durchführung der vorliegenden Bestimmungen einbehält.

§ 11.

Der Rechnungsausgleich zwischen den Ämtern wird jeden Monat hergestellt und der Saldo wird von dem Schuldnerstaat innerhalb von 8 Tagen durch Barzahlung beglichen.

Dessen unbeschadet werden die Beträge, die etwa von einer oder mehreren der alliirten und assoziierten Mächte geschuldet werden, bis zur vollen Bezahlung der Summen, die den alliirten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen für den Krieg geschuldet werden, zurückbehalten.

§ 12.

Um den Meinungsaustrausch zwischen den Ämtern zu erleichtern, hält jedes von ihnen in der Stadt, wo das andere tätig ist, einen Vertreter.

§ 13.

Liegen nicht besondere Ausnahmegründe vor, so werden die Verhandlungen soweit als möglich in den Geschäftsräumen des Schuldneramtes geführt.

§ 14.

In Anwendung des Artikels 296 b sind die Hohen vertragsschließenden Parteien für die Zahlung der feindlichen Schulden ihrer schuldnerischen Staatsangehörigen verantwortlich.

Das Schuldneramt muß daher dem Gläubigeramt alle anerkannten Schulden gutschreiben, selbst wenn die Beitreibung bei den einzelnen Schuldnern unmöglich wäre. Die Regierungen müssen trotzdem ihrem Amt jede nötige Vollmacht geben, um die Beitreibung der anerkannten Beträge zu verfolgen. Ausnahmsweise werden die anerkannten Schulden solcher Personen, die Kriegsschäden erlitten haben, dem Gläubigeramt nur dann gutschrieben, wenn die ihnen für diese Schäden etwa geschuldete Entschädigung gezahlt ist.

§ 15.

Jede Regierung steht für die Kosten des in ihrem Gebiete eingerichteten Amtes, einschließlich der Gehälter des Personals, ein.

§ 16.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Ämtern über das tatsächliche Bestehen einer Schuld oder im Falle eines Streits zwischen dem Schuldner und dem feindlichen Gläubiger oder zwischen den Ämtern wird der Streit entweder einem Schiedsgericht unterworfen (wenn die Parteien dem zustimmen und unter den Bedingungen, die von ihnen gemeinsam festgesetzt werden), oder der Streit wird vor das gemischte Schiedsgericht gebracht, das im Abschnitt VI weiter unten vorgesehen ist. Die Sache kann aber auch auf Antrag des Gläubigeramtes bei den ordentlichen Gerichten am Wohnsitz des Schuldners vorgebracht werden.

§ 17.

Die Beträge, die von dem gemischten Schiedsgericht, von den ordentlichen Gerichten oder von dem Schiedsgericht zugesprochen sind, werden durch Vermittlung der Ämter beigetrieben, als wenn diese Summen von dem Schuldneramt als geschuldet anerkannt wären.

§ 18.

Die beteiligten Regierungen bestimmen einen Staatsvertreter, dem die Erhebung der Klagen bei dem gemischten Schiedsgericht für Rech-

nung seines Amtes obliegt. Dieser Staatsvertreter übt eine allgemeine Aufsicht über die Vertreter oder Anwälte der Angehörigen seines Landes aus.

Das Gericht urteilt auf Grund der Akten. Es kann jedoch die Parteien anhören, wenn sie persönlich erscheinen oder sich nach ihrem Belieben vertreten lassen, sei es durch Beauftragte, die von den beiden Regierungen genehmigt sind, sei es durch den obengenannten Staatsvertreter, der die Vollmacht hat, für eine Partei einzutreten oder den von der Partei aufgegebenen Rechtsstreit wieder aufzunehmen und aufrechtzuerhalten.

§ 19.

Die beteiligten Ämter liefern dem gemischten Schiedsgericht alle Auskünfte und Urkunden, die sie im Besitz haben, damit das Gericht über die ihm unterbreiteten Angelegenheiten schnell zu entscheiden vermag.

§ 20.

Legt eine der beiden Parteien gegen die gemeinsame Entscheidung beider Ämter Berufung ein, so hat der Berufungskläger eine Summe zu hinterlegen, die nur zurückgegeben wird, wenn die erste Entscheidung zugunsten des Berufenden umgestoßen wird, und nur in dem Maße, wie er obsiegt. In diesem Fall wird sein Gegner im gleichen Verhältnis zur Tragung der Kosten und Ausgaben verurteilt. Die Hinterlegung kann durch eine vom Gericht angenommene Bürgschaft ersetzt werden.

Eine Abgabe in Höhe von 5 % der Streitsumme wird bei allen dem Gericht unterbreiteten Angelegenheiten erhoben. Falls das Gericht nicht anders entscheidet, wird diese Summe von der unterliegenden Partei getragen. Diese Abgabe tritt zu der obenerwähnten Sicherheitsleistung hinzu, wie sie auch von der Bürgschaftsleistung unabhängig ist. Das Gericht kann einer der Parteien Schadenersatz bis zur Höhe der Prozeßkosten zusprechen. Alle auf Grund dieses Paragraphen geschuldeten Beträge werden dem Amt der obsiegenden Partei gutgeschrieben und bilden den Gegenstand eines Separatkontos.

§ 21.

Zur schnellen Abwicklung der Geschäfte ist bei der Auswahl des Personals der Ämter und der gemischten Schiedsgerichte darauf zu sehen, daß das Personal die Sprache des gegnerischen Landes kennt.

Die Ämter können unter sich frei korrespondieren und sich Urkunden in ihrer Sprache zuschicken.

§ 22.

Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft zwischen den beteiligten Regierungen werden die Schulden unter den folgenden Bedingungen verzinst:

Auf die Beträge, die als Dividenden, Zinsen oder andere periodische Leistungen geschuldet werden, die eine Kapitalverzinsung darstellen, sind keine Zinsen zu zahlen.

Der jährliche Zinssatz beträgt 5 Prozent, außer wenn der Gläubiger durch Vertrag, Gesetz oder Ortsgebrauch einen anderen Zinssatz genießen sollte. In diesem Falle wird dieser Zinssatz angewendet.

Die Zinsen laufen von dem Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten oder dem Tage der Fälligkeit, wenn die zu deckende Schuld im Laufe des Krieges fällig geworden ist, und bis zu dem Tage, wo der Betrag der Schuld dem Gläubigeramt gutgeschrieben ist.

Soweit Zinsen geschuldet werden, gelten sie als von den Ämtern anerkannte Schulden und werden unter denselben Bedingungen dem Gläubigeramt gutgeschrieben.

§ 23.

Wird auf Grund einer Entscheidung der Ämter oder des gemischten Schiedsgerichtes ein Anspruch nicht zu den im Artikel 296 vorgesehenen Fällen gerechnet, so kann der Gläubiger die Beitreibung seiner Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen. Der bei dem Amt gestellte Antrag unterbricht die Verjährung.

§ 24.

Die Hohen vertragschließenden Teile kommen überein, die Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofes als endgültige anzusehen und sie für ihre Staatsangehörigen verpflichtend zu machen.

§ 25.

Wenn ein Gläubigeramt sich weigert, dem Schuldneramt eine Forderung zu notifizieren oder ein Rechtsverfahren vorzunehmen, das in der vorstehenden Anlage vorgesehen ist, um einen Anspruch, der ihm amtlich notifiziert ist, ganz oder teilweise zur Geltung zu bringen, so ist es verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung auszustellen, die die beanspruchte Summe angibt. Der betreffende Gläubiger kann dann die Beitreibung der Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen.

Vierter Abschnitt. Eigentum, Rechte und Interessen.

Artikel 297.

Die Frage des privaten Eigentums, der privaten Rechte und privaten Interessen im feindlichen Ausland wird gemäß den in diesem Abschnitt niedergelegten Grundsätzen und nach den Bestimmungen der ihm beigelegten Anlage geregelt.

a) Die von Deutschland getroffenen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Verfügungsmaßnahmen, wie sie in der beigelegten Anlage